Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

Band: 20 (1933)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Generalversammlung des BSA 21./21. Mai 1933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bund Schweizer Architekten BSA

Ortsgruppe Bern

Durch den Tod des Obmannes Karl Indermühle war eine Neubestellung des Vorstandes nötig. Der Vorstand hat jetzt folgende Zusammensetzung:

Obmann: Fr. Moser, Biel, Alpenstrasse 52. Schriftführer: E. Balmer, Bern, Kramgasse 81. Säckelmeister: W. Gloor, Bern, Neuengasse 20. Beisitzer: H. Klauser, Bern, Kollerweg 9.

Austritt

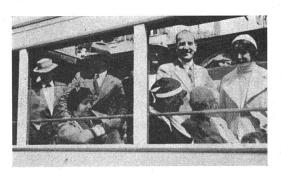
Franz Trachsel, Architekt, Bern, hat am 23. Mai 1933 seinen Austritt aus dem BSA erklärt.

Generalversammlung des BSA 20./21. Mai 1933

Zum Jubiläum seines 25jährigen Bestehens war der BSA Gast seiner Section romande in Lausanne, und diese Section hatte es sich in der grosszügigsten und liebenswürdigsten Weise angelegen sein lassen, ein Festprogramm auszuarbeiten, das, begünstigt durch herrliches Wetter, allen Teilnehmern in dauernder Erinnerung bleiben wird, führte es sie doch durch eine der schönsten



Gegenden unseres Vaterlandes. Besondere Festlichkeit erhielt diese Tagung durch die Einladung der Damen der BSA-Mitglieder, die in erfreulich grosser Zahl erschienen, so dass die Gesellschaft die stattliche Zahl von über hundert Teilnehmern aufwies. Neben den Festlichkeiten und Rundfahrten zu Wasser und zu Land kam die eigentliche Vereinstätigkeit fast etwas zu kurz, so dass in Zukunft das Tagungsprogramm vielleicht etwas anders eingeteilt werden muss, doch ist der BSA in der angenehmen Lage, auch den festlichen Teil, der der persönlichen Fühlungnahme unter den einzelnen Mitgliedern und damit ihrer Solidarität und der Festigung des Verbandes im ganzen dient, unter die wichtigen Verbandsangelegenheiten höherer Ordnung rechnen zu können. Dass der Arbeitseifer als solcher nicht mangelte, geht daraus hervor, dass der Vorstand am Freitagabend bis morgens 1 Uhr und am Samstag nochmals von 8-11 Uhr tagte. Es folgte ein «Lunch» von den Dimensionen eines ausgewachsenen Festdiners, nach dem man die offizielle Generalversammlung schon einigermassen als Störung der angeregten Stimmung empfinden musste, und man erledigte die Geschäfte mit einiger Dringlichkeit, derweilen den Damen im Garten ein Tee serviert wurde. Um 5 Uhr sollte ein Sonderschiff die Gesellschaft aufnehmen; es wurde etwas später, ohne dass man mit den Versammlungstraktanden zu Rande gekommen wäre. Im



herrlichsten Abend fuhr man zuerst in der Richtung nach Montreux und dann entlang dem waadtländischen Ufer wieder zurück, im Anblick der durch die Rebbergmauern feingliedrig modellierten Abhänge und der mit beneidenswerter Instinktsicherheit in die Landschaft gestellten alten Städtchen. In Corseaux-Plage glänzte Otto Zollingers Strandbad, nicht weit davon, nur für denjenigen sichtbar, der es suchte, das Häuschen, das Le Corbusier für seine Mutter gebaut hat: ein Inbegriff architektonischer Diskretion. Bei beginnender Dämmerung landete



man in St. Sulpice, wo das alte, nur in seiner Osthälfte erhaltene romanische Kirchlein durch die fromme Stille seiner Bauformen auf alle Besucher ersichtlich tiefen Eindruck machte. Dann sass die festliche Abendgesellschaft auf einer Terrasse, bis um Mitternacht die bereitgestellte Autobuskarawane dem Fest ein Ende machte. Am Sonntag fuhr man auf der Strasse «La Corniche» durch jene alten Städtchen und Rebhänge, die man tags zuvor vom See aus gesehen hatte. Schon in Chardonne gab es ein erstes Frühstück, dann ging es über Châtel-St. Denis nach Bulle, wo einerseits die Narzissenfelder, anderseits ein vom Holzverband gestiftetes Ge-

tränk ohne Etikette Interesse und Bewunderung der Teilnehmer erweckten. Ein Mitglied der Avantgarde, hier wie stets bestrebt, systematische Ordnung in die Angelegenheiten unseres unordentlichen Daseins zu bringen, stellte fest, dass hier nicht nur A-, sondern auch noch Bund C-peritive serviert würden. - In Gruyères erreichte die Fahrt ihren geographischen und kulinarischen Höhepunkt. Dass sich der Vorstand dann noch getreu den Satzungen verpflichtet fühlte, die an der Generalversammlung des Vortags nicht mehr zur Sprache gekommenen Traktanden zu erledigen, war korrekt, doch war die Laune für derartige Geschäfte nicht mehr vorhanden. Nach einem Besuch im Haus des Chalamala, unter liebenswürdiger Führung des Besitzers, und einem Rundgang durch das Schloss trat man die Fahrt nach Romont an, verabschiedet von einem Chor frischer junger Mädchen und Burschen, der schon das Essen durch seine Lieder verschönt hatte, die in typisch welschschweizerischer Art echte Bodenständigkeit mit einer gewissen weltläufigkünstlerischen Präzision zu vereinigen verstanden. Von Romont aus zerstreuten sich dann die Teilnehmer der denkwürdigen Tagung nach allen Himmelsrichtungen.

p. m.

Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung vom 20. Mai im Hotel Royal, Lausanne

15.15 Uhr eröffnet der Obmann die Sitzung mit einer Begrüssungsansprache an die 68 anwesenden Mitglieder. Er gedenkt der im abgelaufenen Jahre verstorbenen BSA-Kollegen: F. Zuppinger, in Zürich, † 28. Mai 1932; Rud. Suter, Basel, † 3. August 1932; Max Müller, Stadtbaumeister, St. Gallen, † 26. September 1932; Maurice Turettini, Genf, † 26. Oktober 1932; Karl in der Mühle, Münsterbaumeister in Bern, † 23. Januar 1933.

Die neu aufgenommenen Mitglieder erhalten ihre Mit-

gliederurkunde und bezeugen durch Handschlag dem Obmann ihre Bereitwilligkeit, den Grundsätzen des BSA nachzuleben und an seinen Aufgaben mitzuarbeiten.

Nach Genehmigung des Protokolls nimmt die Versammlung die Berichte der Jahresgeschäfte, der Kasse, der Rechnung des Baukataloges und des Budgets für 1933 entgegen und erteilt dem Vorstand Décharge.

Auf Antrag von M. Fatio, Genf, werden der Kommission zur Herausgabe des «Bürgerhaus»-Werkes Fr. 1000.— überwiesen (für 1933).

Die Durchführung der nächsten Generalversammlung für 1934 wird der Ortsgruppe Bern übertragen.

Die neue Honorar-Norm und der Vertrag zwischen Bauherr und Architekt werden eingehend besprochen und mit einigen redaktionellen Aenderungen genehmigt.

Die Ersatzwahl von zwei neuen Mitgliedern für den Zentralvorstand fiel auf die Herren Hermann Baur, Basel, und Ernst Balmer, Bern.

Ein Antrag der Ortsgruppe Basel auf Reduktion des Zentralvorstandes von sieben auf fünf Mitglieder wurde nicht angenommen.

Die Versammlung nahm Kenntnis von mehreren eingegangenen Anträgen und überwies sie dem Zentralvorstand zur weiteren Behandlung.

Die Section romande des FAS hatte zum Mittagessen im Hotel Royal folgende Mitglieder waadtländischer Behörden und befreundeter Verbände eingeladen:

M. Perret, Conseiller d'Etat; M. Simond, Vice-Président de la Municipalité de Lausanne; M. Savary, Chef du Ier arrondissement de la C. F. S., représentant de la Section vaudoise du SIA; M. Von der Mühl, Délégué du groupe des architectes de la Section vaudoise (SIA); M. Hartmann, Président de la Section vaudoise de la Société des peintres, sculpteurs et architectes suisses; M. Magnat, secrétaire général de l'«Oeuvre».

Assemblée générale annuelle de la Fédération suisse des architectes à Lausanne, les 20 et 21 mai 1933

C'est la Section romande qui avait pris soin, cette année, d'organiser l'Assembléee générale et les festivités du 25° anniversaire de la Fédération. Aux dires de nos collègues de la Suisse allemande, elle a bien su faire les choses et a été favorisée, ce qui n'est pas à dédaigner, par un temps superbe.

Le samedi 20 mai, les participants, dont beaucoup étaient accompagnés de leurs épouses, se rencontrèrent au déjeuner officiel à l'Hôtel Royal de Lausanne. Au dessert, après le discours du Président central, M. H. Brüm, et celui de M. Fréd. Gilliard, M. le Conseiller d'Etat Perret

apporta les salutations du gouvernement vaudois. M. le Conseiller Municipal Simond souhaita la bienvenue au nom de la ville de Lausanne et, en sa qualité de membre de la Section vaudoise de la SIA, transmit les félicitations de cette société amie. Enfin, M. G. Magnat, secrétaire général de l'Oeuvre, présenta les vœux des diverses sociétés de peintres, sculpteurs, décorateurs, souhaitant qu'une collaboration plus fréquente avec les architectes resserre des liens déjà séculaires.

Une sortie en bateau dans le «bleu» fut une révélation des beautés des rives du Léman pour nombre de collègues,

et c'est encore sur les bords du lac, à St-Sulpice, que se termina par un repas en plein air et au son de la musique, cette première journée.

Le lendemain, des autocars emmenèrent toute la cohorte des architectes par la route de la Corniche jusqu'en Gruyère, avec d'agréables haltes, à Chardonne pour le casse-croûte, et à Bulle pour l'apéritif très aimablement offert par l'ancien syndic.

Durant le repas, à l'Hôtel de Ville de Gruyères, un entrain peu ordinaire retint les convives jusqu'au milieu de l'après-midi à une table dont les ressources gastronomiques donnèrent satisfaction aux plus gourmets. Les chants d'un chœur mixte en costume du pays agrémentèrent aimablement le dessert.

Puis, après la visite de la maison de Chalamala, dont le propriétaire, M. Seiler, fit les honneurs, la visite du Château et une courte séance administrative qui n'avait pu être liquidée à Lausanne, tout le monde s'en fut à Romont d'où chacun regagna son foyer.

Le 25e anniversaire de la Fédération a été bien fêté et son souvenir restera dans les annales de notre société.

Die rechtliche Stellung ausländischer Angestellter in der Schweiz

Von der Eidgenössischen Fremdenpolizei hat der BSA am 15. Mai ein Rundschreiben an die «Schweizerischen Arbeitgeberverbände» über die Beschäftigung ausländischer Angestellter erhalten, dem wir folgende Abschnitte entnehmen:

«Nach wie vor ist es der Ausländer, der eine Bewilligung braucht; der Arbeitgeber ist jedoch berechtigt, das Gesuch für ihn einzureichen. Neu eingeführt ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, festzustellen, ob der Ausländer die notwendige Bewilligung besitzt, bevor er die Arbeit aufnimmt.»

«Wenn ein Arbeitgeber einen Ausländer beschäftigt, der die notwendige Bewilligung nicht besitzt, so wird er gebüsst, und der Ausländer wird weggewiesen. Der Arbeitgeber wird vor allem in den Fällen, wo er den Ausländer dazu angestiftet hat, die Arbeit ohne Bewilligung aufzunehmen, keine Bewilligung mehr für einen andern Ausländer erhalten.»

Dem Schreiben ist beigelegt ein «Bundesratsbeschluss vom 3. April 1933 über die Durchführung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer». Der Abschnitt, der den Arbeitgeber angeht, lautet:

«Der Arbeitgeber darf einen Ausländer, sofern dieser nicht Niederlassungsbewilligung besitzt, zum Antritt einer Stelle nur zulassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass der Ausländer eine Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung besitzt, die ihn ausdrücklich zum Stellenantritt mit Ausübung der in Frage stehenden beruflichen Tätigkeit allgemein oder für diese bestimmte Stelle berechtigt. Alle fremdenpolizeilichen Bewilligungen gelten nur für das Gebiet des bewilligenden Kantons.»

Hiezu ein «Kreisschreiben vom 3. April 1933 des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend Krisenvorschriften für Fremdenpolizei und Arbeitsnachweis». Wir zitieren daraus unter Weglassung aller den Verkehr der Behörden untereinander betreffenden Abschnitte:

Der Zweck des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1933 geht dahin, einerseits noch mehr als bisher Arbeitsstellen für den inländischen Arbeitsmarkt (d. h. Schweizer, gegebenenfalls auch solche im Ausland, und Ausländer mit Niederlassung) freizuhalten und, soweit dies rechtlich zulässig ist, freizumachen, andererseits aber dafür zu sorgen, dass diese Stellen auch wirklich aus dem inländischen Arbeitsmarkt besetzt werden. Ersteres ist Aufgabe der Fremdenpolizei, letzteres solche des Arbeitsnachweises; das eine ist die notwendige Ergänzung des andern, und daher ist verständnisvolles Zusammenarbeiten von Fremdenpolizei und Arbeitsnachweis und richtiges Verhalten jeder dieser Behörden an ihrem Ort von grösster Wichtigkeit.»

«Die Arbeitsnachweisbehörden werden nötigenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Weisung erhalten, in welchen Fällen sie diesem ihr Gutachten zur Ueberprüfung zu unterbreiten haben. Mit bloss negativem Verhalten der Behörden ist es jedoch nicht getan. Sie müssen vielmehr jede mögliche Anstrengung machen, die Stellen auch wirklich aus dem einheimischen Arbeitsmarkt zu besetzen. Der Arbeitgeber hat zwar selbstverständlich noch keinen Auspruch auf Bewilligung des Ausländers, wenn ihm einheimischer Ersatz nicht vermittelt werden kann. Auch er muss diesen suchen. Er muss gezwungen werden, Farbe zu bekennen, ob es ihm ernst ist mit der Bevorzugung einer einheimischen Arbeitskraft. Arbeitgeber, die darauf ausgehen, ohne Notwendigkeit Ausländer hereinzubringen - sie sind den Behörden meist wohlbekannt - sollen mit aller rechtlich zulässigen Strenge behandelt werden. Verstösse gegen Art. 3, Abs. 3, des Gesetzes sind mit Bestrafung zu ahnden, insbesondere, wenn der Arbeitgeber den Ausländer zum unerlaubten Stellenantritt veranlasst hat. Der Ausländer ist in diesem Falle regelmässig wieder zu entfernen, dem Arbeitgeber Ersatz durch einen andern Ausländer zu verweigern. Kommt aber der Arbeitgeber seiner Pflicht nach, wenn möglich einheimische Arbeitskräfte einzustellen und solche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu suchen, dann muss er vom Arbeitsnachweis bei dieser Suche möglichst wirksam unterstützt werden. Das kann in dem für unsere Volkswirtschaft unerlässlichen Masse nur dann geschehen, wenn die Arbeitslosen veranlasst und angebrachtenfalles gezwungen werden können, auch wirklich dort zu arbeiten, wo sie gebraucht werden oder wenigstens gebraucht werden können. Die Versetzbarkeit der Arbeitslosen muss energisch gefördert werden, einerseits durch Entzug der Unterstützung, wenn die Annahme der Stelle zugemutet werden kann, anderseits durch Verminderung der mit dem Ortswechsel verbundenen Nachteile, insbesondere auch solcher durch Verlust oder Minderung von Unterstützungsmöglichkeiten. Es wird noch geprüft, in welcher Weise diesen Notwendigkeiten durch eidgenössische Vorschriften besser entsprochen werden kann.

Die Arbeitgeber, die ausländische Arbeitskräfte anzustellen beabsichtigen, welche eine Bewilligung zum Stellenantritt benötigen, sind zu verhalten, die Arbeitsgelegenheit wenn möglich mindestens drei Wochen zum voraus dem zuständigen kantonalen Arbeitsnachweis zu melden, und jedenfalls, bevor sie mit einem Ausländer auf Anstellungsverhandlungen eintreten. Wenn dies ohne genügende Entschuldigung nicht geschieht, muss angenommen werden, der Arbeitgeber bevorzuge die ausländische Arbeitskraft und der Fall demgemäss behandelt werden.

Mit dem Nachweis, dass der Arbeitgeber sich um eine einheimische Arbeitskraft bemüht habe, ist es streng zu nehmen. Gegebenenfalls kann vom Arbeitgeber verlangt werden, dass er seine Inserate vorweise und als Adresse für Angebote das Arbeitsamt angebe.»